



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Nur per E-Mail an

u.wockelmann.2qh9qat92m
@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-0
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL ref2@bfdi.bund.de

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 12.06.2014
GESCHÄFTSZ. **II-302-2 II#1969**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Datenschutz im Jobcenter Märkischer Kreis,
Friedrichstr. 59-61, 58636 Iserlohn**
BEZUG Ihre E-Mail vom 20.11.2013

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

nachdem ich den Sachverhalt datenschutzrechtlich geprüft habe, komme ich auf Ihre Eingabe zurück und bedanke mich für Ihre Geduld.

Darin schilderten Sie, dass Sie datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Erhebung personenbezogener Daten von Beiständen haben, die dem Verein aufRecht e. V. Iserlohn (Verein) angehören. Das Jobcenter Märkischer Kreis (Jobcenter) würde teilweise folgende Daten von Beiständen erheben und speichern: Mitgliedsnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum und Originalunterschriften von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Vereins.

Das Jobcenter nahm hierzu wie folgt Stellung:

Die Datenerhebung sei nach § 67a SGB X zulässig, weil diese zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 13 Absatz 5 SGB X i. V. m. §§ 3, 6 und 7 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) notwendig sei. Mangels gesonderter behördlicher Erlaubnis richte sich die Zulässigkeit der Beistandschaft der Vertreter des Ver-



eins allenfalls nach § 7 RDG. Nach dieser Vorschrift seien Rechtsdienstleistungen erlaubt, die der Verein im Rahmen satzungsmäßiger Aufgaben für seine Mitglieder erbringt, soweit sie gegenüber der Erfüllung ihrer übrigen satzungsmäßigen Aufgaben nicht von übergeordneter Bedeutung seien. Unabhängig vom Umfang der Rechtsdienstleistung sei daher zumindest der Nachweis der Mitgliedschaft der Kunden, die eine Beistandschaft durch die Vertreter des Vereins wünschen, erforderlich.

Bereits mit Schreiben vom 25.04.2013 sei ein entsprechender Hinweis durch das Jobcenter an den Verein erfolgt. Der Umfang der erhobenen Daten sei ebenfalls nicht zu beanstanden. Um eine rechtmäßige Beistandschaft zu gewährleisten, sei mit weiterem Schreiben vom 12.06.2013 der Verein vom Jobcenter darauf hingewiesen worden, dass zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Beistandschaft nur solche Mitgliedsnachweise akzeptiert werden würden, welche folgende Kriterien enthalten: Mitgliedsnummer, Name, Vorname und Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Originalunterschriften von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Vereins. Dies sei erforderlich und angemessen, weil in der Vergangenheit bereits Verstöße im Rahmen der Beistandschaft der Vertreter des Vereins gegen das RDG festgestellt worden seien.

Eine Datenspeicherung hingegen würde seit dem 30.09.2013 aufgrund eigener datenschutzrechtlicher Hinweise, die zunächst nur an die betroffenen Sachgebiete gegangen seien, dort nicht mehr stattfinden. Mit Schreiben vom gleichen Datum seien Sie darüber informiert worden, dass die Iserlohner Sachgebiete darüber in Kenntnis gesetzt worden seien, keine Kopien der Mitgliedsausweise zu erstellen und diese in den Akten aufzubewahren. Eine Vernichtung bereits gespeicherter Nachweise sei angeordnet worden.

Den Sachverhalt bewerte ich wie folgt:

Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis nach § 35 Absatz 1 Satz 1 SGB I).

Die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Sozialdaten durch das Jobcenter richtet sich nach dem Datenschutzrecht des Bundes, soweit nicht in diesem Buch und im Zweiten Kapitel des Zehnten Buches vorrangige Regelungen getroffen sind (§ 50 Absatz 4 Satz 1 SGB II). Das Jobcenter als gemeinsame Einrichtung ist verantwortliche Stelle für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten nach § 67 Absatz 9 SGB X (§ 50 Absatz 2 SGB II). Das Erheben von Sozialdaten durch das Jobcenter ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erfor-



derlich ist (§ 67a Absatz 1 Satz 1 SGB X). Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben (Direkterhebungsgrundsatz nach § 67a Absatz 2 Satz 1 SGB X).

Ein Antragsteller oder Bezieher von Arbeitslosengeld II (Beteiligter) kann zu Verhandlungen und Besprechungen im Jobcenter einen Begleiter oder Beistand hinzuziehen (§ 13 Absatz 4 SGB X). Der Beistand ist vom Bevollmächtigten i. S. des § 13 Absatz 1 SGB X zu unterscheiden; der Beistand tritt nicht für, sondern neben dem Beteiligten auf, dem er Beistand geben soll, während der Bevollmächtigte beispielsweise Anträge stellen kann. Die Einwilligung des Beteiligten in die Begleitung durch einen Beistand ergibt sich aus dem gemeinsamen Auftreten, weshalb der Beistand keiner Vollmacht des Beteiligten bedarf. Gründe für die Zurückweisung eines Beistandes und deren Folgen sind in § 13 Absatz 5 bis 7 SGB X geregelt.

Im vorliegenden Fall erhebe das Jobcenter Daten von Beiständen, die dem Verein angehören und Kunden im Jobcenter zu einem Termin begleiten. Das Jobcenter begründet die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Erhebung der Daten von einem Beistand damit, dass in der Vergangenheit bereits Verstöße im Rahmen der Beistandschaft der Vertreter des Vereins gegen das RDG festgestellt worden seien und es für die Prüfung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 5 SGB X notwendig sei.

Diese Begründung wird von mir nicht geteilt. Vielmehr stellt die Vorgehensweise des Jobcenters, die pauschale Erhebung personenbezogener Daten von Vereinsmitgliedern, eine unzulässige Erhebung dar und läuft dem Gebot der Datensparsamkeit nach § 78b SGB X zuwider. Konsequenterweise ist auch die Aufforderung über die Form und Inhalt eines Mitgliederausweises vom Verein durch das Jobcenter unzulässig. Der Beistand bedarf keiner besonderen Legitimation; er wird vom Beteiligten zu Verhandlungen oder Besprechungen mitgebracht und lediglich als sein Beistand vorgestellt (Fichte, in: Kreikebohm, Kommentar zum Sozialrecht, 3. Auflage 2013, § 13 SGB X, Rn. 15). Der Beistand wird nur unterstützend tätig und tritt somit nicht allein gegenüber der Behörde auf.

Eine Erhebung von Daten eines Beistandes kann bspw. in Betracht kommen, wenn ein Beistand einen Tatbestand nach § 13 Absätze 5 bis 7 SGB X erfüllt und deswegen zurückgewiesen werden oder das Hausrecht vom Jobcenter durchgesetzt werden müsste. Ob ein Beistand einen Tatbestand nach den Absätzen 5 bis 7 erfüllt, ist im Einzelfall zu prüfen. Die vom Jobcenter erhobenen Daten sind für die Prüfung, ob ein Beistand Rechtsdienstleistungen nach § 13 Absatz 5 SGB X erbringt, nicht relevant. Eine Erhebung personenbezogener Daten von einem Beistand wäre erst dann erforderlich, wenn eine Zurückweisung vorliegt, da diese gegenüber dem Beteiligten schriftlich mitzuteilen ist (§ 13 Absatz 7 Satz 1 SGB X). Dies kann allerdings erst während eines Gespräches zwischen den Mitarbeitern des Jobcenters, dem Kunden und seinem Beistand, nicht aber schon im Vorfeld festgestellt werden.



Ich habe das Jobcenter aufgefordert, die derzeitige Erhebung personenbezogener Daten von Beiständen des Vereins zu unterlassen, dieses Verfahren datenschutzkonform anzupassen und alle Mitarbeiter über die datenschutzkonforme Umsetzung der Datenerhebung zu unterrichten.

Das Speichern, Verändern oder Nutzen von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen (Jobcenter) ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind (§ 67c Absatz 1 Satz 1 SGB X). Die Speicherung nicht erforderlicher Daten ist unzulässig.

Das Jobcenter teilte in seiner Stellungnahme mit, dass seit dem 30.09.2013 keine Speicherung mehr stattfindet. Auch würden keine Kopien von Mitgliedsausweisen mehr erstellt sowie bereits gespeicherte Nachweise vernichtet werden. Ich habe das Jobcenter gebeten, diese Vorgehensweise beizubehalten.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.